

Modellfliegerklub Ostharz e.V.

Satzung

VR 9 im Vereinsregister des Amtsgerichts Quedlinburg
VR 40009 im zuständigen Amtsgericht für den Landkreis Harz (Harzkreis))

1. Stellung des Klubs

1.1 Name

Die Vereinigung der Modellflieger (Flugmodellsportler) der weiteren Umgebung von Quedlinburg bzw. des Austragungsortes der Sportart trägt seit dem Tag der Registrierung den Namen Modellfliegerklub Ostharz e.V.
Der Verein ist in das Register beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

1.2 Sitz

Der Klub hat seinen Sitz in Quedlinburg

1.3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports der Flugmodellsportler.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zusammenfassung der Flugmodellsportler verwirklicht, die diese Satzung anerkennen, und durch die Förderung der sportlichen Betätigung. Der Klub regelt für die Betätigung den Versicherungsschutz.
Modellflieger im Sinne dieser Satzung sind
-Flugmodellbauer einschließlich Plastflugzeugmodellbauer,
-Flugmodellsportler,
-Interessenten des Modellfluges und der Leinen- und Lenkdrachen.
Der Verein tritt für die umweltverträgliche Nutzung des Sportareals ein.

1.4 Geschäftsjahr

Die Abwicklung der Geschäfte (Materialverwaltung, Finanzen, Mitgliedschaften) erfolgt laufend und wird für das Kalenderjahr im Dezember oder im folgenden Januar zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abgerechnet.

1.5 Verbandsmitgliedschaft

Der Klub ist in einem Dachverband organisiert und kann in weiteren Verbänden organisiert sein.

1.6 Abzeichen und Urkunden

Verbands- und Leistungsabzeichen, welche von den Klubmitgliedern erworben werden, sind abhängig vom Dachverband, ebenso eventuelle Ehrenabzeichen. Der Verein kann für die von ihm selbst ausgerichteten Wettbewerben Urkunden selbst entwerfen und fertigen.

Das gilt auch für einen Vereinsausweis.

1.7 Beschlüsse

Gegen demokratisch gefasste Beschlüsse des Vereins kann keine Berufung eingelegt werden, es sei denn der Beschluss richtet sich gegen Beschlüsse des Dachverbandes. Das gilt auch für diese Satzung.

2. Arbeit des Klubs

2.1 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist öffentlich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO zur Ausübung des Modellsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gemeinnützig sind

- Arbeitseinsätze
- Schauveranstaltungen
- Beteiligung an klubfremden Veranstaltungen
- Werbeveranstaltungen.

Insbesondere ist die Arbeit mit Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern.

2.2 Jugendordnung

Den Jugendlichen wird das volle Mitbestimmungs- und Abstimmungsrecht in den Mitgliederversammlungen gewährt.

2.3 Aufgaben

Der Verein beschließt und organisiert Flugveranstaltungen, wie Flugtag (Schaufliegen), Meisterschaftswettbewerbe, Trainingsfliegen.

- Der Verein initiiert das Vereinsleben, wie Exkursionen, gesellige Zusammenkunft, fachliche Veranstaltung.
- Der Verein unterstützt Initiativen, Mitwirkung bei Veranstaltungen, Bau von Modellen und Teilen dafür, Errichten von Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar für den Modellsport nützlich sind.
- Der Verein fördert den Nachwuchs. Verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind (ist) Übungsleiter mit Lizenz.
- Der Verein führt eine Chronik. Verantwortlich: Vorstand.

- Der Verein pflegt sein Inventar durch erhaltende Maßnahmen oder Neubeschaffung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser und weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die diese Satzung des Modellfliegerklubs Ostharz e.V. anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Bestätigung des gesetzlichen Vertreters zusätzlich erforderlich. Der Beitritt wird auf Beschluss des Vorstandes und nach Zahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages wirksam.

3.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann eine Person werden, die einen finanziellen Beitrag für das Leben im Klub leistet.

Ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

3.3 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer selbst keinen Modellsport ausübt, den Klub aber auf Dauer unterstützt. Die Dauer und Art der Unterstützung wird in einem Vertrag vereinbart.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Einzelpersonen oder Personen als Vertreter einer Vereinigung oder eines Unternehmens werden, die den Klub bei seiner Entwicklung besonders verdienstvoll unterstützt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde geregelt und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Aufnahmegebühr und Beitrag

4.1 Aufnahmegebühr

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

4.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ganzjährig zahlbar und wird bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag in einem monatlichen Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Austritt

Die Austrittsabsicht ist schriftlich dem Klub mitzuteilen. Termin für die Austrittserklärung ist der 30. November vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klubs. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem 31.12. des Jahres.

5.2 Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Kriterien für den Ausschluss sind:

- Schädigung des Ansehens und der Belange des Klubs
- Verstöße gegen die Satzung des Klubs
- Verweigerung von Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger Aufforderung.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Klubs. Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder bleiben bestehen; sie sind einklagbar.

6. Organe des Klubs

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.1. Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schatzmeister und dem Schriftführer. Er überwacht die Bau- und Wettkampftätigkeit, den Haushalt und das Inventar des Klubs. Er kassiert den Beitrag und entrichtet Beiträge an den Dachverband ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, dann muss geheim gewählt werden. Bei Rechtsgeschäften über 100,- € ist die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Rechtsgeschäfte über 250,- € bedürfen einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

6.2 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfer
- Entgegennahme und Abstimmung des Haushaltsplanes
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen, siehe Satzungspunkt 9
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über Anträge
- Auflösung des Vereins, siehe Satzungspunkt 9

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einer Ladefrist von 4 Wochen, mindestens einmal für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) dieses schriftlich beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ beraten.

7. Haushalt des Klubs

7.1 Haushalt

Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Deckung des Haushalts ist durch Beiträge und Gebühren zu gewährleisten. Von einem Mitglied dem Klub übergebene Materialien, die nicht ausdrücklich als persönliches Eigentum mit Namen deklariert sind, werden Klubeigentum.

Beiträge:

- Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- Förderungsbeiträge der fördernden Mitglieder
- Spenden

Gebühren werden für bestimmte Handlungen erhoben, die der Klub für andere übernimmt. Dazu gehören Startgeld und Benutzungsgebühren. Die eingenommenen Gebührenbeiträge werden für die per Quittung oder 2fach unterzeichnete Protokolle belegte Ausgaben zur jeweiligen Veranstaltungen verwendet. Es ist anzustreben, dass nur geringfügige Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben auftreten.

7.2 Bestimmungen über die Mittel

Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionäre arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr.2 EStG der Übungsleiter sind davon nicht betroffen.

7.3 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für das nachfolgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte mindestens einmal im Jahr für das laufende Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

8. Ordnungen

Der Vorstand erarbeitet einen Haushaltsplan, Jahreskalender, eine Flugplatzordnung und eine Beitragsordnung. Diese Ordnungen werden der Mitgliederversammlung vorgetragen und in Punkt „Anträge“ bearbeitet.

9. Satzungsänderung und Auflösung des Klubs

Satzungsänderungen und die Auflösung des Klubs erfordert eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Klubs. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, so genügt bei einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist, eine ¾ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Inventar zu veräußern, der Erlös auf das Konto zu überweisen. Das Guthaben ist der Stadtverwaltung Quedlinburg zu übergeben. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

10. Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom 07.02.2009, hilfsweise mit dem Eintrag des zuständigen Amtsgerichts, gültig.

(Amtsgericht Stendal eingetragen am 23.11.2009)

Anlage zur Satzung

Zu Pkt. 1.5 Verbandsmitgliedschaft

Gegenwärtig bestehende Mitgliedschaften

Dachverband

Deutscher Aeroclub (DaeC): Mitglied im Luftsportverband
Sachsen- Anhalt e.V.

Mitglied im Kreissportbund Harz e.V.

Mitglied im Kreis-Kinder-und Jugendring Harz e.V.